

§7

Erteilung der Erlaubnis

(1) Der Kreisarzt unterzeichnet die Urkunde über die Erlaubnis. Er überreicht die Originalurkunde und eine Durchschrift den Fachschulabsolventen und den Facharbeitern anlässlich der Exmatrikulationsfeier bzw. der Übergabe der Urkunde über die Facharbeiterausbildung oder über die Anerkennung der Facharbeiterqualifikation. Die Originalurkunde verbleibt im Besitz des Fachschulabsolventen bzw. des Facharbeiters. Die Durchschrift der Erlaubnis ist vom Fachschulabsolventen bzw. vom Facharbeiter der Einrichtung, in der die Tätigkeit aufgenommen wird, zu übergeben und von dieser der Personalakte beizufügen.

(2) Über die Erlaubnisse sind bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der sie erteilt, ein Register zu führen. In das Register sind auch Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis stehen, einzutragen.

§8

Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Zur Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses für eine Tätigkeit in einem medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ist die Urkunde über die Erlaubnis im Original vorzulegen. Über die Vorlage ist ein Vermerk in die Personalakte aufzunehmen.

(2) Der Leiter der Einrichtung nimmt die Fachschulabsolventen und Facharbeiter, die ihr erstes Arbeitsrechtsverhältnis beginnen, in würdiger Form als Mitarbeiter in das Kollektiv der Einrichtung auf.

§9

Erteilung der Erlaubnis in besonderen Fällen

(1) Bürger anderer Staaten, die in der DDR ein Fachschulstudium oder die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten nach den Bestimmungen dieser Anordnung auf Antrag die Erlaubnis vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium der Abschluß erworben wurde.

(2) Bürger anderer Staaten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eine Ausbildung absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, die einem medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf entspricht, reichen ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein, in dessen Territorium sie tätig werden. Innerhalb von 6 Monaten entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sofern die vorherige Zustimmung durch das Ministerium für Gesundheitswesen zur Erteilung der Erlaubnis vorliegt.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, der über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden ist, sind beizufügen

- eine autorisierte Übersetzung des Zeugnisses über den Abschluß der Ausbildung in dem Beruf, für den die Erlaubnis beantragt wird,
- ein handschriftlicher Lebenslauf mit genauen Personalangaben in deutscher Sprache,
- eine autorisierte Übersetzung des Nachweises über die bisher geleistete berufliche Tätigkeit in anderen Staaten,
- Beurteilung der beruflichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik.

§10

Zurücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 58 StGB),

2. sich aus Tatsachen, insbesondere aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren, ergibt, daß die für die Berufsausübung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine schwere schuldhaft Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen wird.

(3) Für die Zurücknahme der Erlaubnis ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuständig, in dessen Territorium der Fachschulabsolvent bzw. Facharbeiter tätig ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Zurücknahme der Erlaubnis sind der zuständige Leiter der Einrichtung, mit der das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Fachschulabsolvent bzw. Facharbeiter zu hören.

§11

Ruhen der Erlaubnis

Das Ruhen der Erlaubnis ist anzuordnen, wenn wegen einer schweren Krankheit, insbesondere einer psychischen Erkrankung oder Sucht, die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zeitweilig fehlt. Die Entscheidungen sind auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens zu treffen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§12

Gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot

Einer Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ein Tätigkeitsverbot gemäß § 53 StGB oder der Entzug der Erlaubnis gemäß § 55 StGB vom Gericht ausgesprochen wurde.

§13

Einziehung der Erlaubnis

(1) Nach Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Erlaubnis ist die Urkunde hierüber vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Entscheidung getroffen hat, einzuziehen. Desgleichen ist die Durchschrift der Urkunde aus der Personalakte zu entfernen und beim Rat des Kreises zu hinterlegen.

(2) Bei gerichtlich ausgesprochenem Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB) oder Entzug der Erlaubnis (§ 55 StGB) wird die Urkunde von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eingezogen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beruf zuletzt ausgeübt wurde.

§14

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Gründe gemäß § 10 oder § 11 vorliegen.

(2) Über die Versagung entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei dem der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt wurde.

(3) Die Erlaubnis kann erneut beantragt werden, wenn der Fachschulabsolvent bzw. Facharbeiter nachweist, daß die Gründe, die zur Versagung der Erlaubnis geführt haben, nicht mehr bestehen.

(4) Wurde die Erlaubnis wegen einer schweren Krankheit, insbesondere einer psychischen Erkrankung oder Sucht, versagt, ist die Entscheidung auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens zu treffen.